

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Oberer Einsatz 3. Änderung“

Da es sich in diesem Fall um eine Änderung bzw. Ergänzung eines Bauleitplanes handelt, bei der die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die angestrebte Änderung gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren umgesetzt und auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

§ 13 Abs.3 BauGB befreit jedoch nicht von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange in der Abwägung zu berücksichtigen. Daher sind ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchzuführen und Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (Artenschutz) zu berücksichtigen.

Schutzgut Biotope/ Arten/ Biologische Vielfalt

Die Grünfläche südlich der Garagen und bestehenden Parkplätze beherbergt 2x *Cornus mas*, 2x *Cornus alba* und 2x Parkrose '*Kordes robusta*'. Von der Anlage der zusätzlichen Parkfläche sind beide Rosen betroffen und müssen entfernt werden.

Im Bebauungsplan ist die Pflanzung von zwei Bäumen für die Fläche vorgesehen. Aus diesem Grund sollten neben den beiden Rosen auch die *Cornus alba* entfernt werden, da diese nicht den Pflanzvorgaben entsprechen und als nicht erhaltenswert betrachtet werden. Stattdessen wird an selber Stelle die Pflanzung der Hochstammform von *Carpinus betulus* '*Frans Fontaine*' (Hainbuche, H 3xv mDb Stu 14-16) empfohlen. Aufgrund des geringen Platzangebotes und um das bestehende Sichtdreieck nicht einzuschränken wird die Pflanzung des zweiten (im Bebauungsplan geforderten) Baums planextern umgesetzt.

Rodungen und Fällungen von Gehölzen und Bäumen sind in der vegetationslosen Zeit vom 1.Oktober bis zum 28.Februar durchzuführen.

Anhaltspunkte oder Kenntnisse über das Vorkommen schutzwürdiger Arten (Fauna + Flora) mit unmittelbarer Bedeutung für den Artenschutz liegen nicht vor. Die strukturelle Ausprägung lässt keine Habitatfunktion der Fläche erwarten.

Schutzgut Boden

Die Bodenfunktionen sind durch die vorhandenen versiegelten Flächen bereits eingeschränkt. Das Planungsvorhaben lässt keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Bodenfunktion (Puffer-, Speicher- und Lebensraumfunktion) erwarten.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Grundwasserneubildungs- und Wasserrückhaltefunktion sind durch die vorhandenen versiegelten Flächen aktuell beeinträchtigt.

Eine reduzierte Versiegelung durch Verwendung offenporiger Beläge bei Parkflächen und Zufahrten mindert mögliche, negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima

Das geplante Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima und die Luftqualität. Aus energetischen Gründen sollten aber nur insektenfreundliche LED-Leuchtmittel im Außenbereich zum Einsatz kommen.

Schutzgut Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)

Das geplante Vorhaben hat nur geringfügige Auswirkungen auf das Ortsbild. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für die Naherholung der Anwohner.

Schutzgut Mensch (Immissionsschutz/ Gesundheit)

Die geplante Baumaßnahme hat keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Kultur- und Sachgüter

Es befinden sich keine erhaltenswerten Kultur- oder Sachgüter innerhalb des Geltungsbereiches.

Fachbereich Stadtplanung und Baurecht | Abteilung Landschaft und Gewässer

Stephan Wenning